

ERWACHSENENSCHUTZRECHT BEWOHNEREINTRITT

VERANTWORTLICH: FACHBEREICH ALTER – STAND: HERBST 2012

WAS BEIM EINTRITT EINER BEWOHNERIN ZU BEACHTEN IST

Z1: Wer darf Entscheide fällen, falls ein Bewohner urteilsunfähig wird? Wer hat die Vertretungsvollmacht inne? Das gilt es abzuklären. Und zwar nicht nur dann, wenn jemand neu in die Institution eintritt, sondern bei sämtlichen Bewohnerinnen und Bewohnern. Es kann auch sein, dass zum Entscheid Befugte ausfallen – weil sie sterben, selber urteilsunfähig werden oder wegziehen. Oder weil sie die Vertretung nicht übernehmen möchten. Dann sollte die Institution neu abklären, wer zuständig ist.

Z2: Zur Klärung der Urteilsfähigkeit vgl. die Informationen im Themenheft zum neuen Erwachsenenschutzrecht.

Z3: Wer soll für mich einmal entscheiden, wenn ich die Urteilsfähigkeit verliere? Wie kann ich mein Selbstbestimmungsrecht wahren, wenn es um lebensverlängernde Massnahmen geht? Solche Fragen lassen sich frühzeitig regeln. Empfehlenswert ist es deshalb, urteilsfähige Bewohner auf die Möglichkeiten der Vorsorge hinzuweisen – also auf den Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung.

Mit dem Vorsorgeauftrag kann ein Bewohner eine oder mehrere Personen bestimmen, die seine Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten übernehmen und sich um persönliche oder finanzielle Angelegenheiten kümmern, wenn er selber urteilsunfähig wird. Der Vorsorgeauftrag betrifft sämtliche Lebensbereiche (siehe auch Erklärungen zum Muster Vorsorgeauftrag). Die Patientenverfügung hingegen betrifft ausschliesslich den gesundheitlichen Bereich. Der urteilsfähige Bewohner legt darin fest, was bei medizinischen und pflegerischen Fragen geschehen soll, wenn er selber sich dazu nicht mehr äussern kann. Und/oder er bestimmt darin jene Person, welche für ihn entscheiden soll.

Interessiert sich der Bewohner für einen Vorsorgeauftrag, verweist ihn die Institution am besten an ein Amtsnotariat, einen selbstständigen Notar oder – falls der Bewohner den Auftrag selber verfassen will – an

eine andere rechtskundige Person. In letzterem Fall kann dem Bewohner ein Muster ausgehändigt werden. Falls der Bewohner eine Patientenverfügung ausfüllen will, sollte er Gelegenheit erhalten, eine medizinisch geschulte Fachperson zu Rate zu ziehen.

Zeigt der Bewohner noch kein Interesse daran, seine Dinge frühzeitig zu regeln, sollte die Institution mindestens die nächsten Angehörigen ausfindig machen (vgl. Diagramm). So lässt sich sichern, dass die gesetzlichen Vertretungsrechte greifen, wenn der Bewohner urteilsunfähig wird. Niemand kann zu einem Vorsorgeauftrag oder zu einer Patientenverfügung gezwungen werden. Ratsam ist es aber, zu dokumentieren, dass die Institution den Bewohner über diese Möglichkeiten informiert hat. Dokumentiert sie das Gespräch nicht, gewärtigt sie jedoch keine rechtlichen Konsequenzen.

Z4: Die Patientenverfügung und der Vorsorgeauftrag können im Bewohnerdossier abgelegt oder auch an einem anderen Ort deponiert werden – zum Beispiel im Tresor, im Bewohnerzimmer, bei der beauftragten Person oder wo immer der Bewohner die Dokumente aufbewahrt haben möchte. Wichtig ist, dass die Papiere schnell auffindbar sind und dass irgendwo vermerkt ist, wo die Originaldokumente lagern. Wird der Bewohner dann wirklich urteilsunfähig, muss die mit seiner Vertretung beauftragte Person den Vorsorgeauftrag im Original bei der Erwachsenenschutzbehörde einreichen. Wahlweise kann dies auch die Wohn- und Pflegeeinrichtung selber erledigen – falls sie es mit dem Vertretungsberechtigten so vereinbart hat.

Zu empfehlen ist, mindestens eine Kopie der Patientenverfügung im Bewohnerdossier abzulegen (das Original verbleibt am hinterlegten Ort). Im Dossier sollten auch die Angehörigen mit ihren Adressen erfasst sein. Bei den Angehörigen gilt es zu unterscheiden: Angehörige, die über Entscheidungsbefugnisse verfügen, müssen gemäss einer vom Gesetz festgelegten Reihenfolge (siehe Dokument «Entscheidungskompetenz bei der medizinischen und pflegerischen Behandlung», Ziffer Z5) in die Behandlungsplanung und bei den wichtigsten Pensionsaspekten einbezogen werden. Das bedeutet: Die Institution muss sie

umfassend informieren, sodass sie eine Entscheidung für den urteilsunfähigen Bewohner treffen können – selbstverständlich immer gemäss dessen mutmasslichem Willen. Angehörige ohne Entscheidungsrechte hingegen muss die Institution lediglich informieren. Und auf Anfrage muss die Institution ihnen Auskunft geben. Zudem können sie beigezogen werden, wenn es darum geht, den mutmasslichen Willen des urteilsunfähigen Bewohners zu ergründen.

Es kann vorkommen, dass niemand da ist, der im Namen des Bewohners Entscheide treffen darf. Beispielsweise dann, wenn ausser einer Freundin keine Angehörigen mehr existieren und die Bewohnerin weder einen Vorsorgeauftrag noch eine Patientenverfügung abgefasst hat. In diesem Fall muss die Institution die Erwachsenenschutzbehörde informieren, sobald die Bewohnerin ihre Urteilsfähigkeit verloren hat. Die Behörde wird dann eine Beistandschaft errichten.

Z5: Das Gesetz legt die Reihenfolge fest, gemäss der die Angehörigen für den urteilsunfähigen Bewohner in medizinischen und pflegerischen Fragen Entscheide treffen dürfen. Dieser Fall tritt aber nur dann ein, wenn der Bewohner nicht vorher in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag selber festgelegt hat, wen er mit diesem Recht betrauen möchte. Voraussetzung ist auch, dass kein Beistand da ist, der befugt ist, bei medizinischen Massnahmen zu entscheiden.

Die Angehörigen sollten im Bewohnerdossier gemäss folgender Reihenfolge aufgeführt sein:

- Ehegatte/eingetragener Partner
- Konkubinatspartner/Mitbewohner
- Nachkommen
- Eltern
- Geschwister